

Anlage zu § 6 Abs. 6 Fahrpersonalverordnung

Erläuterungen:

- 5. = Ruhezeiten und Lenkzeitunterbrechungen
- 6. = Lenkzeiten
- 7. = Sonstige Arbeitszeiten einschl. Arbeitsbereitschaft

* Für Fahrzeuge, die zur Güterbeförderung dienen und deren Gesamtgewicht einschließlich Anhänger mehr als 2,8 t und nicht mehr als 3,5 t beträgt, sowie von Fahrzeugen die zur Personenbeförderung dienen und dazu bestimmt sind mehr als neun Personen (einschließlich Fahrer) zu befördern.